



AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Wien, FN 99489 h

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
33. ordentliche Hauptversammlung
3. Juli 2020

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019/2020

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2019/2020 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss 2019/2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 70.157.982,00 wie folgt zu verwenden:

- | | | |
|---|-----|---------------|
| (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,77 je dividendenberechtigter Aktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende | EUR | 48.116.511,52 |
| (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von
auf neue Rechnung. | EUR | 22.041.470,48 |

Dividenden-Zahltag ist der 10.07.2020.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019/2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019/2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019/2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019/2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019/2020 mit einem Betrag von insgesamt EUR 325.000 festzusetzen und die Aufteilung dieses Betrages dem Aufsichtsrat zu überlassen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020/2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 zu wählen.

7. Wahl einer Person in den Aufsichtsrat

Dr. Wolfgang Heer hat mit Schreiben vom 04.03.2020 seinen Rücktritt als Mitglied des Aufsichtsrats erklärt. Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung zu wählenden Personen. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses eine Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 3. Juli 2020 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Die AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Daher ist bei nachstehendem Wahlvorschlag eine Frau vorzuschlagen, um den Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu entsprechen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Dr.iur. Andrea Gritsch, geb. 23.12.1981, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 4 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/2022 beschließt. Das ist die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds Dr. Wolfgang Heer.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 26. Juni 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 24. Juni 2020 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Information über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG, insbesondere im Sinne der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung, den Ablauf der Hauptversammlung und Informationen zum Datenschutz der Aktionäre“ verwiesen wird.

8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge die vom Aufsichtsrat aufgestellte und vorgelegte Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat beschließen.